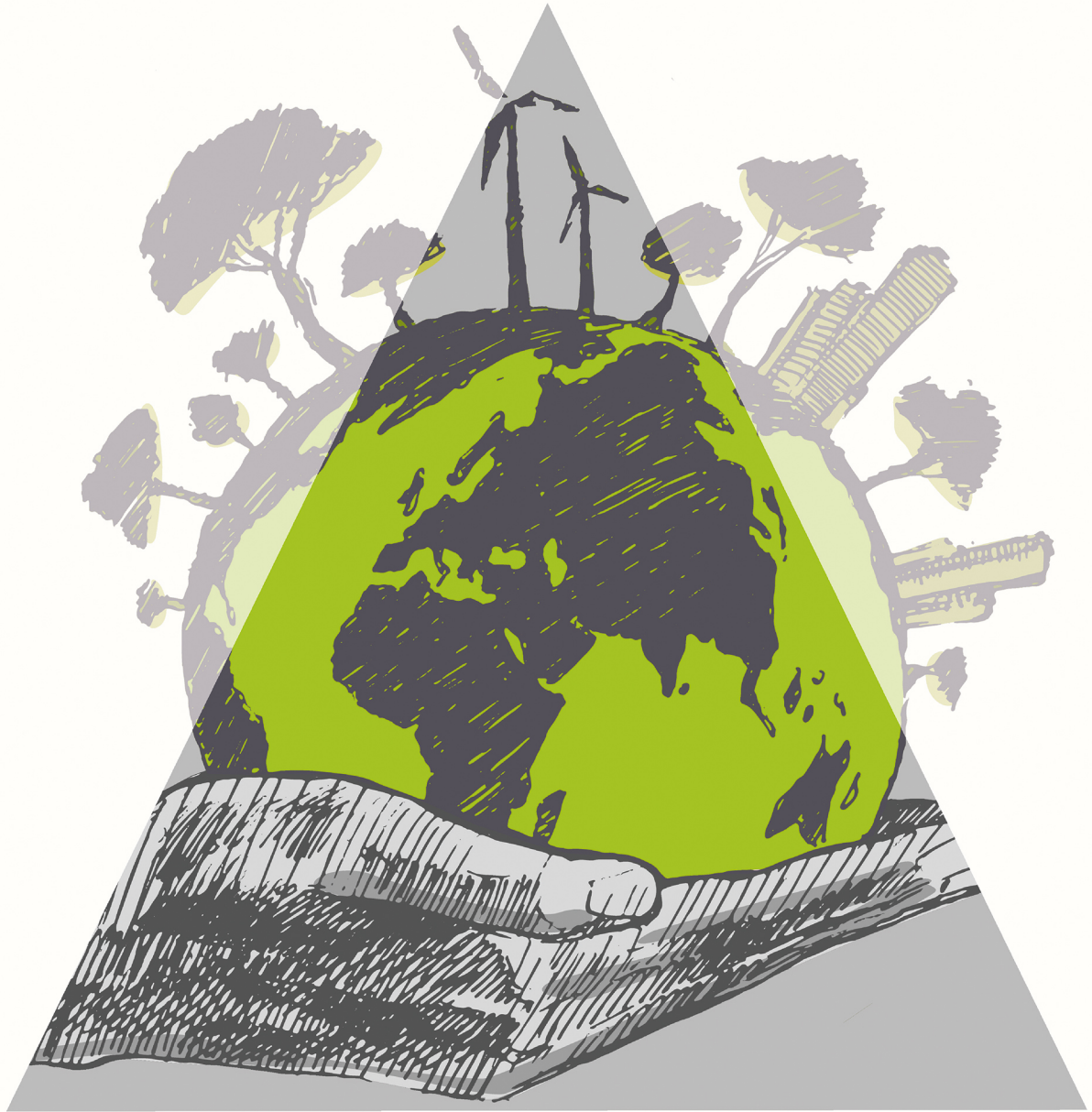


Handbuch



ES GIPFELT IN DRESDEN

MODEL UNITED NATIONS
SIMULATION DER KLIMAVERHANDLUNGEN
07. - 10. DEZEMBER 2015

Impressum: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, D-09111 Chemnitz **Text:** Donato Bliet, Amanda Jacobick , Emily Yurim Kim, Annemarie Kunz, Sarah Morwinski, Jonathan Old , Wiebke Tebbe **Fotos:** BUND Sachsen **Grafik:** Crispin-Iven Mokry **Gestaltung:** Sarah Morwinski
V.i.S.d.P.: Dr. David Greve

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Das Orgateam stellt sich vor	2
3 Ablaufplan	3
4 Teilnehmende Länder	4
5 Verfahrensregeln	5
6 Abkommensentwürfe	9
6.1 Klimafreundliches Abkommen	9
6.2 Business-As-Usual-Abkommen	13
7 Workshops	17
8 Open Space	19



1. Einleitung

Liebe Delegierte,

wir freuen uns, Euch zu unserer Simulation der Klimaverhandlungen in Dresden begrüßen zu dürfen. Mit diesem Handbuch erhaltet Ihr noch einmal die wichtigsten Informationen rund um unsere Veranstaltung. Zum Vorbereitungsmaterial gehören zwei Abkommens-Entwürfe, die im Plenum diskutiert werden sollen. Während der Verhandlungen könnt Ihr die Artikel 2 bis 5 abändern.

Da man sich als Diplomat an viele Kommunikationsregeln und Umgangsformen halten muss, enthält dieses Handbuch gewisse Verfahrensregeln. Diese sind während der gesamten Simulation einzuhalten, um eine zielorientierte und faire Diskussionskultur zu wahren. Wir werden am Abend des 7. Dezembers 2015 eine Probesimulation durchführen, um diese Regeln einzuüben. So könnt Ihr euch im Folgenden ausschließlich auf die inhaltliche Debatte konzentrieren.

Wir wünschen euch viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns auf einen Klimagipfel der besonderen Art.

Mit verBUNDenen Grüßen

Das Orga-Team des BUND Sachsen und BUND Dresden



2. Das Orgateam stellt sich vor

Blik, Donato	-	<i>Planspiel</i>
Dr. Greve, David	-	<i>Geschäftsführer BUND Sachsen</i>
Jacobick, Amanda	-	<i>Abendveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>
Jurgeit, Christin	-	<i>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>
Kunz, Annemarie	-	<i>Finanzen, Planspiel, Raumplanung</i>
Morwinski, Sarah	-	<i>Abendveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>
Tebbe, Wiebke	-	<i>Catering, Planspiel</i>
Weiß, Alexander	-	<i>Technik</i>
Wieding, Jutta	-	<i>Vorstand BUND Sachsen, Vorsitzende BUND Dresden</i>



3. Ablaufplan

Mo, 07.12.15		Di, 08.12.15		Mi, 09.12.15		Do, 10.12.15	
		bis 9:00	Frühstück	bis 9:00	Frühstück	bis 9:00	Frühstück
		9:00	Planspiel (1)	9:00	Planspiel (2)	09:00	Planspiel (3)
		13:00	Mittagessen	13:00	Mittagessen	13:00	Mittagessen
14:00	Stadtrundgang	14:00	Workshops*	14:00	Workshops*	14:00	Aktion
16:30	Probesimulation	16:00	Open Space (Einführung)*	16:00	Open Space*		
18:00	Abendessen	18:00	Abendessen	18:00	Abendessen		
19:30	Offizielle Begrüßung	19:30	Vortrag Felix Ekardt und Improtheater*	20:00	Filmabend mit anschließender Diskussion*		

**Diese Veranstaltungen sind öffentlich und kostenfrei.*

Für alle Fragen rund um die Organisation, Raumpläne, Catering und die Abendveranstaltungen haben wir eine Handynummer eingerichtet: 0179 / 88 527 95

Um zur Kinoveranstaltung und von eurer Unterkunft zum riesa efau zu kommen, müsst ihr die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Euch entstandene Fahrtkosten rechnet ihr nach der Veranstaltung bitte über beiliegendes Reisekostenabrechnungsformular ab. Dies betrifft sowohl Nicht-Dresdner*innen, als auch Dresdner*innen, die mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln im Rahmen der Veranstaltung unterwegs sind. Das Formular mit Originalbelegen sendet ihr bitte postalisch an:

BUND Sachsen
z.H. Annemarie Kunz
Kamenzer Straße 35
01099 Dresden

4. Teilnehmende Länder

Industrielländer/Annex 1 (10)		Ölexport	LDC
Amerika	Kanada		
	USA	(x)	
Europa	Deutschland		
	Schweden		
Ozeanien	Australien		
Asien	Japan		
Schwellenländer/Annex 1 (4)			
Asien	Russland	x	
Europa	Serbien		
Entwicklungsländer/ Annex 2 (40)			
Amerika	Brasilien		
	Costa Rica		
	Ecuador	x	
	Uruguay		
Afrika	Mali		x
	Nigeria	x	
Asien	Afghanistan		x
	China		
	Indien - 2 Personen		
	Malaysia		
	Tuvalu		x
Ozeanien	Phillipinen		x

5. Verfahrensregeln

1 Allgemein

- Melden durch Heben des Länderschildes bei Wortmeldung
- Formelle Sprache
- Keine Beleidigungen und Vorwürfe
- Die Delegierten werden nicht persönlich angesprochen, sondern als Vertreter*innen ihres Landes.

2 Namensaufruf

- Die Länder werden aufgerufen und die Anwesenheit überprüft.
- Die Sitzverteilung wird festgestellt und Mehrheiten überprüft.
- Alphabetische Sitzordnung (nach Land)

3 Redeliste

- Reihenfolge der Redebeiträge in der formellen Debatte
- Erste Frage am ersten Tag nach Namensaufruf: Wer möchte auf die Redeliste?
- Die aufzeigenden Länder werden auf der Redeliste vermerkt.
- Länder, die nicht auf der Redeliste sind, können per Notiz an den Vorsitz hierauf gesetzt werden.
- Befinden sich keine Delegierten mehr auf der Redeliste, ist die formelle Debatte endgültig vorbei und es kommt zum Abstimmungsverfahren. Es ist mehrfaches Redenhalten pro Land möglich.
- Erstes Land hält Rede, der Vorsitz kann die Liste für Anträge unterbrechen
- Die Redezeit wird vom Vorsitz festgelegt (Richtwert: ca. 1 Minute).

4 Rede

- Start mit: „Sehr geehrter Vorsitz und ehrenwerte Delegierte...“ (o.ä.)
- Der Vorsitz signalisiert dem Sprechenden, wenn sich dessen Redezeit erschöpft. Abbruch durch Vorsitz nach Ende der Redezeit
- Falls gestattet, sind nach einem Wortbeitrag Fragen möglich, deren Anzahl durch den Vorsitz festgelegt wird.
- Absolute Ruhe, keiner spricht, Ausnahme: Redner*in, Vorsitz
- Keine direkten Anschuldigungen gegen andere Staaten oder Delegierte
- Während der formellen Debatte findet keine Kommunikation zwischen Delegierten statt.

5 Anträge

- „Gibt es Anträge?“
- Bei Abstimmungen über Anträge ist Zuspruch durch „Hört, hört!“ und Einspruch durch „Einspruch!“ möglich.
- Es besteht die Möglichkeit, sogenannte „persönliche Anträge“ zu stellen. Diese sichern die Rechte der Delegierten und den guten diplomatischen Umgang, ohne die Debatte zu beeinflussen. Persönliche Anträge betreffen die Gesundheit, die persönlichen Beziehungen zu anderen Abgeordneten und das Wohlbefinden im Verhandlungsraum. Der Vorsitz entscheidet.
- Informationsfrage
 - Fragen zum Inhalt der Rede eines Delegierten
 - Rückfragen sind ausgeschlossen
- Verfahrensfrage
 - Soll einen Fehler der Regelanwendung korrigieren
 - Entscheidung und Antwort obliegt dem Vorsitz.
- Informelle Debatte

- Delegierte beantragen eine Lobbying-Runde über das Thema xx für eine begrenzte Zeit von yy Minuten. Die Lobbying-Runde dient der Verhandlung über Themen (Überzeugungsarbeit, Gruppenfindung etc.)
- Delegierte beantragen eine informelle Debatte über das Thema xx für eine begrenzte Zeit von yy Minuten. Die informelle Debatte dient dem Gedankenaustausch über das genau definierten Thema mit einem zeitlichen Rahmen im Redestil.
 - * Der Vorsitz legt die individuelle Redezeit fest, falls der Antrag genehmigt ist.
- Antrag auf Anhörung von Gastredner*innen (bestimmtes Land oder Experte zu einem bestimmten Thema)
 - Der Vorsitz kann nach eigenem Ermessen Experten oder Vertreter*innen von Nationen, die in diesem Gremium nicht selbst vertreten sind, zu einem Gastbeitrag im Gremium einladen und individuell das Rederecht erteilen, sofern diese Gäste vom Thema der Debatte berührt sind. Diese Entscheidung des Vorsitzes ist nicht anfechtbar.
- Unterbrechung der Sitzung bis zum Folgetag um xx Uhr
- Vertagung der Sitzung
 - Ende der Sitzung
- Beendigung/Schluss der Debatte – Findet nur am letzten Tag Anwendung
 - Abstimmung über den Bericht
 - 2/3 Mehrheit, Jeweils zwei Reden für und gegen den Berichtsentwurf
- Zustimmung durch Zuruf
 - Die einstimmige Annahme von (Änderungs)anträgen ist möglich, wenn offensichtlich Konsens besteht.
- Generell gilt (soweit nicht anders erwähnt): Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Es obliegt dem Vorsitz, auch ohne formellen Antrag die Rednerliste zu öffnen und zu schließen, den Debattenmodus und die Redezeit zu ändern sowie

die Debatte zu schließen und zu eröffnen.

6 Änderungsanträge

- Ergänzen, entfernen und ändern von Passagen im Bericht (mit genauer Position)
- Einzureichen schriftlich beim Vorsitz mit Unterschrift von 20% des Komitees
- Die einzelnen Änderungsanträge werden der Reihe im Bericht nach verhandelt. Sie werden von einem der unterschreibenden Delegierten vorgestellt. Es erfolgt eine Gegenrede. Die Debatte über einzelne Änderungsanträge kann durch Antrag oder Vorsitz geschlossen werden. Über die Anträge wird einzeln in einfacher Mehrheit abgestimmt. Ausnahme siehe „Zustimmung durch Zuruf“.

7 Notizen

- Können während der förmlichen Verhandlung geschrieben und ausgetauscht werden
- Werden durch einen Boten überbracht
- Sind Geheim
- Außen mit förmlicher Anrede an Empfänger adressiert
- Der Inhalt der Notizen hat sich auf die Konferenz zu beziehen.

8 Abstimmung

- Ja, nein, Enthaltung
- NGOs haben kein Stimmrecht.

6. Abkommensentwürfe

6.1. Klimafreundliches Abkommen

Abkommen von Dresden
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen

Die Vertragsparteien dieses Abkommens,

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet,

in Verfolgung des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Endziels,

in der Erkenntnis darüber, dass zwischen Klimawandel, Armutsbekämpfung und nachhaltiger Entwicklung eine Verbindung besteht,

in Betonung auf die Notwendigkeit universeller und nachhaltiger Handlungen aller auf die Bedrohung Klimawandel zu antworten basierend auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen,

in Anerkennung der speziellen Vulnerabilitäten und Bedürfnisse von Vertragsparteien, besonders denen der am wenigsten entwickelten Ländern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 (Definitionen)

Für die Zwecke dieses Abkommens finden die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus

1. bedeutet "Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
2. bedeutet "Übereinkommen" das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
3. bedeutet "Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen" die 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam

ingerichtete zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change); 4. bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben, oder sich enthalten;

5. bedeutet "Vertragspartei" eine Vertragspartei dieses Abkommens, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;

Artikel 2 (Zweck)

1. Der Zweck dieser Vereinbarung ist, die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens zu verbessern und die globale Reaktion auf die, durch die Klimaveränderungen entstandenen, Bedrohungen zu unterstützen, indem sie weiterhin ihre Ursachen bekämpft und die Belastbarkeit und die Fähigkeit zur Anpassung an seine vielfältigen Auswirkungen verstärkt. Sie reflektiert gemeinsame aber differenzierte Verantwortlichkeiten, entsprechend der Möglichkeiten hinsichtlich verschiedener nationaler Umstände.

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass große Einsparungen globaler Treibhausgasemissionen dringend nötig sind um das Ansteigen der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 1,5° C seit Beginn der Industrialisierung zu begrenzen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Wirtschafts- und Gesellschaftssystem so zu beeinflussen, dass es widerstandsfähig, gegenüber Klimaänderungen, und emissionsarm ist.

Artikel 3 (Eindämmung)

1. Die Vertragsparteien wollen, gegenüber dem Basisjahr 2010, bis 2030 50 % und bis 2050 95 % globaler Treibhausgasemissionen einsparen. Die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen empfiehlt eine Einsparung von 70 bis 95 % für das 1,5° C-Ziel.

2. Die Klimaschutzzusagen aller Vertragsparteien sollten über ihre bisherigen Bemühungen hinausgehen und ihre größtmöglichen Ambitionen entsprechend ihrer nationalen Gegebenheiten widerspiegeln.

3. Die dargelegten Klimaschutzzusagen (Intended Nationally Determined Contributions, INDCs) werden 2018 und im Folgenden alle fünf Jahre an der wissenschaftlichen Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls nachgebessert.

4. Vertragsparteien einschließlich Organisationen regionaler wirtschaftlicher Integration und ihre Mitgliedsstaaten können ihre Klimaschutzzusagen gemeinsam kommunizieren und umsetzen.

5. Entwicklungsländer haben das Recht auf Unterstützung bei der Umsetzung dieses Artikels.
6. In 2100 ist sämtliche Verstromung fossiler Energieträger eingestellt. Der Elektrizitätsbedarf wird über erneuerbare Energien gedeckt.

Artikel 4 (Anpassung)

1. Die Vertragsparteien teilen das Ziel die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu vergrößern und die Vulnerabilität zu verringern.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen eine Herausforderung mit lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Dimensionen für alle ist, und dass sie eine Schlüsselkomponente von und ein Beitrag zur langfristigen globalen Antwort auf den Klimawandel ist, um Menschen, Existenzen und Ökosysteme zu schützen.
3. Die Vertragsparteien teilen die Erkenntnis, dass je mehr sie sich um eine Eindämmung bemühen, umso weniger Anpassung notwendig ist.
4. Die Vertragsparteien erkennen außerdem die Wichtigkeit internationaler Kooperation und Unterstützung bei Anpassungsbemühungen an. Dabei sind die Bedürfnisse jener Entwicklungsländer, die besonders verwundbar sind, von besonderer Wichtigkeit.
5. Jede Vertragspartei soll einen nationalen Anpassungsplanungsprozess eingehen und seine Anpassungspläne und politischen Maßnahmen darlegen. Diese werden abhängig von den nationalen Umständen und Prioritäten jeder Vertragspartei variieren und könnten beinhalten:
 - (a) Erstellung von Gutachten zu Einflüssen des Klimawandels und über die Vulnerabilität;
 - (b) Vorrang von Aktionen in Bezug auf Menschen, Orte, Ökosysteme und Sektoren, die am verwundbarsten gegenüber Klimaänderungen sind;
 - (c) Vorbereitung der Umwelt auf Anpassung;
 - (d) Überwachung, Berichterstattung, Auswertung und Lernen von Anpassungsplänen, -programmen und -maßnahmen.

Artikel 5 (Finanzierung)

1. Nach und nach sollten alle Finanzströme die Entwicklung hin zu emissionsarmen und klimabelastbaren Gesellschaften und Wirtschaftssystemen unterstützen.
2. Entwickelte Vertragsparteien sollen die Führung bei der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung übernehmen und Entwicklungs- und Schwellenländer dabei unterstützen.
3. Die Mobilisierung von Klimafinanzierung soll ab 2020 in Höhe von insgesamt USD 120

Milliarden pro Jahr geleistet werden

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für Umsetzung folgender Maßnahmen angemessene Schritte zu unternehmen:

(a) Die Bereitstellung subventionsbasierter Finanzierungen in Höhe der erlittenen Schäden für die Ärmsten, verwundbarsten und/oder jener Menschen mit der geringsten Fähigkeit, andere Ressourcen zu mobilisieren, insbesondere für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;

(b) Die Integration von Klimafragen, einschließlich der Widerstandsfähigkeit, in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit;

(c) Das Einstellen internationaler Unterstützung für fossile Energieträger und das Bereitstellen von Subventionen für erneuerbare Energien.

(d) Die Erforschung von Optionen zur Vereinfachung von Abläufen um Unterstützung zu erhalten, besonders für am wenigsten entwickelte Länder und kleine, wenig entwickelte Inselstaaten.

5. Die Finanzierung von Anpassung und Vermeidung wird über die folgenden Institutionen gesteuert: Special Climate Change Fund (SCCF), Least Developed Countries Fund (LDCF), Adaptation Fund, Green Climate Fund (GCF). Weitere Instrumente der Finanzierung und Umsetzung sind Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI).

Artikel 6 (Stimmrecht)

(1) Jede Vertragspartei hat eine Stimme, sofern in Absatz 2 nicht anders festgelegt

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Geschehen zu Dresden am 10. Dezember 2015

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden diese Vereinbarung an den angegebenen Tagen mit ihrer Unterschrift versehen.

6.2. Business-As-Usual-Abkommen

Abkommen von Dresden
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen

Die Vertragsparteien dieses Abkommens,

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet,

in Verfolgung des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Endziels,

in der Erkenntnis darüber, dass zwischen Klimawandel, Armutsbekämpfung und nachhaltiger Entwicklung eine Verbindung besteht,

in Betonung auf die Notwendigkeit universeller und nachhaltiger Handlungen aller auf die Bedrohung Klimawandel zu antworten basierend auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen,

in Anerkennung der speziellen Vulnerabilitäten und Bedürfnisse von Vertragsparteien, besonders denen der am wenigsten entwickelten Ländern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 (Definitionen)

Für die Zwecke dieses Abkommens finden die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus

1. bedeutet "Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
2. bedeutet "Übereinkommen" das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
3. bedeutet "Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen" die 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam eingerichtete zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change);
4. bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben, oder sich enthalten;
5. bedeutet "Vertragspartei" eine Vertragspartei dieses Abkommens, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;

Artikel 2 (Zweck)

1. Der Zweck dieser Vereinbarung ist, die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens zu verbessern und die globale Reaktion auf die, durch die Klimaveränderungen entstandenen, Bedrohungen zu unterstützen, indem sie weiterhin ihre Ursachen bekämpft und die Belastbarkeit und die Fähigkeit zur Anpassung an seine vielfältigen Auswirkungen verstärkt. Sie reflektiert gemeinsame aber differenzierte Verantwortlichkeiten, entsprechend der Möglichkeiten hinsichtlich verschiedener nationaler Gegebenheiten.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass große Einsparungen globaler Treibhausgasemissionen dringend nötig sind um das Ansteigen der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2° C seit Beginn der Industrialisierung zu begrenzen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Wirtschafts- und Gesellschaftssystem so zu beeinflussen, dass es widerstandsfähig, gegenüber Klimaänderungen, und emissionsarm ist.

Artikel 3 (Eindämmung)

1. Die Vertragsparteien wollen, gegenüber dem Basisjahr 2010, bis 2030 20 % und bis 2050 40% globaler Treibhausgasemissionen einsparen. Die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen empfiehlt eine Einsparung von 40 bis 70 % für das 2° C-Ziel.
3. Die Klimaschutzzusagen aller Vertragsparteien sollten über ihre bisherigen Bemühungen hinausgehen und ihre größtmöglichen Ambitionen entsprechend ihrer nationalen Gegebenheiten widerspiegeln.
4. Die dargelegten Klimaschutzzusagen (Intended Nationally Determined Contributions, INDCs) werden regelmäßig kommuniziert.
5. Vertragsparteien einschließlich Organisationen regionaler wirtschaftlicher Integration und ihre Mitgliedsstaaten können ihre Klimaschutzzusagen gemeinsam kommunizieren und umsetzen.
6. Entwicklungsländer haben das Recht auf Unterstützung bei der Umsetzung dieses Artikels.

Artikel 4 (Anpassung)

1. Die Vertragsparteien teilen das Ziel die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu vergrößern und die Vulnerabilität zu verringern.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen eine Herausforderung mit lokalen, nationalen, regionalen und internationalen

Dimensionen für alle ist, und dass sie eine Schlüsselkomponente von und ein Beitrag zur langfristigen globalen Antwort auf den Klimawandel ist, um Menschen, Existenzen und Ökosysteme zu schützen.

3. Die Vertragsparteien teilen die Erkenntnis, dass je mehr sie sich um eine Eindämmung bemühen, umso weniger Anpassung notwendig ist.

4. Die Vertragsparteien erkennen außerdem die Wichtigkeit internationaler Kooperation und Unterstützung bei Anpassungsbemühungen an. Dabei sind die Bedürfnisse jener Entwicklungsländer, die besonders verwundbar sind, von besonderer Wichtigkeit.

5. Jede Vertragspartei soll einen nationalen Anpassungsplanungsprozess eingehen und seine Anpassungspläne und politischen Maßnahmen darlegen. Diese werden abhängig von den nationalen Umständen und Prioritäten jeder Vertragspartei variieren und könnten beinhalten:

(a) Erstellung von Gutachten zu Einflüssen des Klimawandels und über die Vulnerabilität;

(b) Vorrang von Aktionen in Bezug auf Menschen, Orte, Ökosysteme und Sektoren, die am verwundbarsten gegenüber Klimaänderungen sind;

(c) Vorbereitung der Umwelt auf Anpassung;

(d) Überwachung, Berichterstattung, Auswertung und Lernen von Anpassungsplänen, -programmen und -maßnahmen.

Artikel 5 (Finanzierung)

1. Nach und nach sollten alle Finanzströme die Entwicklung hin zu emissionsarmen und klimabelastbaren Gesellschaften und Wirtschaftssystemen unterstützen.

2. Entwickelte Vertragsparteien sollen die Führung bei der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung übernehmen und Entwicklungs- und Schwellenländer dabei unterstützen.

3. Die Mobilisierung von Klimafinanzierung soll ab 2020 in Höhe von USD 100 Milliarden pro Jahr geleistet werden.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Umsetzung folgender Maßnahmen angemessene Schritte zu unternehmen:

(a) Die Bereitstellung subventionsbasierter Finanzierungen für die Ärmsten, verwundbarsten und/oder jener Menschen mit der geringsten Fähigkeit, andere Ressourcen zu mobilisieren, insbesondere für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;

(b) Die Integration von Klimafragen, einschließlich der Widerstandsfähigkeit, in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit;

(c) Die Reduzierung internationaler Unterstützung für Hochemittierende Investitionen;

(d) Die Erforschung von Optionen zur Vereinfachung von Abläufen um Unterstützung zu erhalten, besonders für am wenigsten entwickelte Länder und kleine, wenig entwickelte

Inselstaaten.

5. Die Finanzierung von Anpassung und Vermeidung wird über die folgenden Institutionen gesteuert: Special Climate Change Fund (SCCF), Least Developed Countries Fund (LDCF), Adaptation Fund, Green Climate Fund (GCF). Weitere Instrumente der Finanzierung und Umsetzung sind Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI).

Artikel 6 (Stimmrecht)

(1) Jede Vertragspartei hat eine Stimme, sofern in Absatz 2 nicht anders festgelegt

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Dresden am 10. Dezember 2015

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden diese Vereinbarung an den angegebenen Tagen mit ihrer Unterschrift versehen.

7. Workshops

Workshop 1 – 08.12.15 – Greenpeace Dresden: Aktionsplanung und –durchführung

Die Teilnehmer lernen, welche Formen des gewaltlosen Protestes es gibt. Des Weiteren werden die essentiellen Fragen beantwortet: Welches Ziel wird verfolgt? Wer ist mein Adressat und wie erreiche ich ihn? Was ist ein geeigneter Ort dafür? Was muss bei der Anmeldung beachtet werden? Welche Materialien werden benötigt? Im Zuge des Workshops wird eine Aktion geplant, welche wir im Rahmen der COP-Simulation am 10.12.15 ab 14 Uhr umsetzen.

Workshop 2 – 08.12.15 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Kommunalen Klimaschutz

Im Kommunalen Klimaschutz ist das Zusammenspiel verschiedenster Akteure gefragt. Von den Kommunen und ihren eigenen Liegenschaften über Stadtwerke und Unternehmen bis hin zu den Bürgern spielt jeder eine wichtige Rolle, damit der Klimaschutz auf kommunaler Ebene funktioniert. Es gibt deutschlandweit derzeit circa 3000 Kommunen (Städte und Gemeinden), die ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Mitteln des Bundes entwickelt haben und dieses auch umsetzen. Im Workshop werden wir uns kritisch mit einem integrierten Klimaschutzkonzept auseinandersetzen und uns gemeinsam überlegen, wie man es verbessern könnte.

Workshop 3 – 08.12.15 – arche noVa: Bittersüße Schokolade!?

Welche Produktionsschritte und weitere Zutaten bedarf es um aus der Kakaobohne eine Tafel Schokolade zu machen? Wer ist alles daran beteiligt und wie viel verdienen die einzelnen Arbeiter*innen? In einem Rollenspiel widmen wir uns der Schokoladenproduktion und deren Auswirkung auf die Lebensbedingungen der beteiligten Menschen. Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit möglichen Konsequenzen für die Umwelt und diskutieren ob und welche Folgen unsere Konsumentenscheidungen hier in Deutschland auf andere Regionen unserer Erde haben

Workshop 4 – 09.12.15 – UNICEF: Kinder im Krieg und auf der Flucht – Wie fühlt sich Flucht an?

Tagtäglich hören wir von Menschen, die Ihre Heimat Hals über Kopf aufgrund von Kriegen und Anfeindungen verlassen müssen. Ob Flüchtlinge aus Afrika, die verzweifelt versuchen das europäische Festland zu erreichen oder Millionen Syrer, die über die Landesgrenzen

fliehen mussten und zum Teil in Flüchtlingscamps untergekommen sind – niemand wählt das Flüchtlingsdasein freiwillig. Menschen werden vielmehr zu Flüchtlingen, weil ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht und verletzt werden. Vor allem die Kinder trifft es dabei am härtesten. Doch was bedeutet es für ein Kind, aus seiner Heimat fliehen zu müssen? Warum machen sich Menschen auf diese schwere Reise? Wie schwierig sind der Weg und die Ankunft in dem neuen Land? Wie fühlt man sich dabei? Dem wollen wir gemeinsam auf den Grund gehen und uns an verschiedenen Stationen in die Situation eines Flüchtlingskindes hineindenken und fühlen.

Workshop 5 – 09.12.15 – Gartennetzwerk: Neue Formen der Umweltbewegung – Aktiv sein im Alltag

Globale Konferenzen sind wichtig, aber allein damit werden wir die Welt nicht verändern. Um Wandel voranzutreiben muss auch von unten aus agiert werden. Hier kommen wir alle ins Spiel. In dem Workshop wollen wir interaktiv erarbeiten, wie Konsumverzicht oder -reduktion funktioniert, ohne gleich in den Wald ziehen zu müssen. Umweltsoziologin und Aktivistin Julia Mertens zeigt Geschichten gelungener Alternativen und übermittelt das nötige Wissen damit du selbst in deinem Alltag etwas ändern und so Vorreiter einer nachhaltigen Gesellschaft werden kannst.

Workshop 6 – 09.12.15 – Attac: Commons – Das FischerInnenspiel

In einem interaktiven Planspiel werdet ihr in die Situation versetzt, eine gemeinsam genutzte Ressource zu verwalten. Welche Probleme treten dabei auf? Wird es in einem Allmende- Dilemma enden? Wie können die Designprinzipien der Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom bei der Nutzung des Gemeingutes angewendet werden?



8. Open Space

Beim Open Space am 8. und 9. Dezember von 16 bis 18 Uhr stehen die Bedürfnisse und Interessen der Teilnehmenden bei der Gestaltung des Programms im Vordergrund. Jede*r Teilnehmende ist eingeladen, zu einem Thema, das ihn/sie interessiert eine Arbeitsgruppe zu gründen, in der das Thema bearbeitet wird. Weitere Interessierte haben die Möglichkeit, sich anzuschließen, aber auch jederzeit die Gruppe wieder zu verlassen, oder eine neue zu gründen.

Der Open Space bei dieser Konferenz wird unter dem Motto „Klimaschutz? – Wir fangen dann schon mal an“ stehen und soll die Teilnehmenden dazu anregen, bereits existierende Klimaschutzaktivitäten der Region kennenzulernen, sich zu vernetzen und Weiteres zu entwickeln.

Es besetzen bereits einige Angebote für beide Tage: Am 8. Dezember werden wir euch kurz in das System „Open Space“ einführen. Der BUND Dresden wird das Planspiel „Die Zukunft fossiler Energien“ anbieten und mit dem Duo Poliluxus könnte Ihr selbst ein Klimalied improvisieren. Am 9. Dezember könnt ihr euch von Marcus Gastinger die Rolle der EU-Institutionen und vom Beehive Collective das Plakat „The True Cost of Coal“ vorstellen lassen.

Partner und Unterstützer



gefördert durch



Deutsche
Bundesstiftung Umwelt

www.dbu.de



greencampus

weiterbildung | politik | management



arche noVa

Initiative für Menschen in Not

